

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers von Österreich und  
Apostolischen Königs von Ungarn!

Das k. u. k. Divisions- gericht als erkennendes Gericht in Wien  
hat nach der am 3. u. 4. August 19 15 unter dem Vorsitze des Sr. Exzellenz  
des Generals der Kavallerie Heinrich Ritter Kummer von Falkenfeld  
und der Leitung des Oberstauditors Franz Kleemann  
in Anwesenheit des Oblt. Dr. Erhard Schiffner als Schriftführers,  
des Generalauditors August Czapp als Anklägers,  
des Privatklägers  
des Angeklagten Sr. Exzellenz Generals der Infanterie Moritz  
Ritter von Auffenberg  
und des Hof-u. Ger. Adv. Dr. Richard Pressburger als Verteidigers  
durchgeführten Hauptverhandlung über die gegen Se. Exzellenz den General  
der Infanterie Moritz Ritter von Auffenberg

wegen des Verbrechens der Hintansetzung der Dienstvorschriften  
im Allgemeinen nach § 272:a MSTG.

erhobene Anklage vom 5. Juni 1915, GZ.: A 1/15

und den vom Ankläger gestellten Antrag auf gesetzliche Bestrafung  
des Angeklagten

zu Recht erkannt:

Moritz Ritter von Auffenberg, am 22. Mai 1852  
in Troppau in Schlesien geboren, dahin zuständig, römisch-  
katholisch, verheiratet, Vater einer unversorgten Tochter,  
derzeit mit Wartegebühr beurlaubter General der Infanterie,



Seiner Majestät wirklicher Geheimer Rat und Inhaber des Infanterieregiments Nr. 64, wohnhaft in Wien, wird von der Anklage, er habe die Sicherheit der Armee dadurch gefährdet, dass er im Herbst 1912 während der Tagung der Delegationen zu Budapest geheim zu haltende Dispositionen über militärische Defensivmassnahmen der Monarchie dem in Wien wohnhaften Obersten d.R. Heinrich Ritter von Schwarz, der davon keine Kenntnis haben sollte, um ihm materiell aufzuhelfen, somit absichtlich, in der Weise mitteilte, dass er ihm am 18. November 1912 eine verschlossene Karte des Inhaltes zusandte, es sei eine teilweise Mobilisierung im Norden wahrscheinlich, und ihn am 21. November 1912 unter Bekanntgabe der Namen der Kommandanten des 1., 10. und 11. Korps über die vom Kriegsministerium am selben Tage nach Allerhöchster Genehmigung beschlossene Erhöhung der Friedensstände bei den Truppen und Anstalten der erwähnten Korps telegraphisch benachrichtigte, somit das Verbrechen der Hintansetzung der Dienstvorschriften im Allgemeinen nach § 272:a MSTG. begangen habe, gemäss § 306:4 MSTGG.

*Pd. aber  
nicht  
ist  
möglich  
?*

*Pd.  
9. 10. 11.  
2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100.*

freigesprochen.)

Gründe :

Die Rechtsansicht der Verteidigung, dass der Angeklagte als gemeinsamer Kriegsminister kein Subjekt eines Militärdelikt<sup>9</sup>es sein könne, weil die Wirkung des von ihm abgelegten Soldateneides durch die Ablegung des Ministereides für die Dauer der Ministerfunktion erloschen sei, hat das Kriegsgericht nicht geteilt.

Diese Ansicht wäre zutreffend, wenn die Pflichten, die der Ministereid auferlegt, mit jenen, deren Erfüllung durch den Soldateneid angelobt wurde, nicht nebeneinander bestehen könnten, miteinander kollidieren oder gar einander ausschliessen würden.

Dies ist aber nicht der Fall, weil die Erfüllung der Soldatenpflichten neben der Erfüllung der Pflichten als Kriegsminister wohl denkbar ist. Der Angeklagte blieb auch als gemeinsamer



Kriegsminister aktiver General der Infanterie und hatte ebenso wie jeder andere aktive Soldat auch die besonderen Pflichten, welche durch den Militärdienst den Personen des Soldatenstandes abliegen, zu erfüllen.

Diesen Standpunkt vertrat das Kriegsgericht in seiner Entscheidung aus Anlass der Einwendung der Verteidigung hinsichtlich der militärgerichtlichen Unzuständigkeit und sprach in seinem Beschlusse aus, dass rücksichtlich der Verfehlungen eines dem Soldatenstande angehörigen gemeinsamen Kriegsministers, welche die besonderen Militärdienst- und Standespflichten verletzen, einzig und allein die Zuständigkeit des Militärgerichtes in Hinblick auf den § 11:1 MSTPO. in Erwägung kommen kann.

a) Im Belange der inkriminierten undatierten Karte des Angeklagten an den Obersten d.R. Heinrich Ritter von Schwarz konnte das Kriegsgericht trotz aller Würdigung der Ausführungen der Anklage nicht zur Ueberzeugung gelangen, dass diese Karte am 18. November 1912 verfasst und abgesendet wurde und dass daher dieselbe mit dem Alleruntertänigsten Vortrage der die Standeserhöhungen bei den Truppen und Anstalten des 1., 10. u. 11. Korps zum Gegenstande hatte und vom Angeklagten am 18. November 1912 unterschrieben wurde, im ursächlichen Zusammenhange stehe.

Deshalb mangelt es an dem Nachweise, dass diese Karte geheim zu haltende militärische Dispositionen zum Inhalte habe und dass daher durch die Mitteilung, es sei eine teilweise Mobilisierung im Norden wahrscheinlich, an einen Unberufenen jene Tatbestandsmerkmale existent geworden seien, welche § 272:a MSTG. zum Begriffe des dort umschriebenen Verbrechens der Hintansetzung der Dienstvorschriften im Allgemeinen fordert.

Aus diesen Erwägungen musste im Belange der inkriminierten Karte gemäss § 306:4 MSTPO. mit einem Freispruche vorgegangen werden.

Immerhin erblickt das Kriegsgericht in der Mitteilung, es



wichtige Ereignisse wiederholt blos mit Karten<sup>den</sup> benachrichtigen pflegte, zumal es ferner als ein ausserordentlicher Zufall zu bezeichnen ist, dass die Mitteilung der Namen der Kommandanten des 1., 10. und 11. Korps am 21. November 1912, also gerade an jenem Tage erfolgte, an welchem die Allerhöchste Genehmigung der Standeserhöhungen bei den Truppen und Anstalten dieser Korps ergangen war.

In der Erwägung aber, dass das Tagebuch des Angeklagten, dessen Echtheit vom Kriegsgerichte nicht angezweifelt wurde, über die Absicht des Obersten d.R. Heinrich Ritter von Schwarz, als Militärschriftsteller Biographien hoher militärischer Funktionäre zu verfassen, Aufzeichnungen aufweist, in der ferneren Erwägung, dass der Angeklagte, wenn er die beschlossene Standeserhöhung bei den Truppen und Anstalten galizischer Korps dem Schwarz mitzuteilen die Absicht hatte, ihm eher die Nummern dieser Korps, nämlich 1., 10. und 11., telegraphisch mitgeteilt hätte, konnte das Kriegsgericht den Beweis, der Angeklagte habe durch das Telegramm vom 21. November 1912 eine Pflichtwidrigkeit begangen, welche sich als eine die Sicherheit der Armee gefährdende Preisgabe eines geheim zu haltenden militärischen Beschlusses an einen Unberufenen darstelle und mithin unter den Tatbestand des im § 272:a MSTG. umschriebenen Verbrechens der Hintansetzung der Dienstvorschriften im Allgemeinen falle, nicht als erbracht ansehen.

Demgemäss musste auch bezüglich des zweiten Anklagepunktes im Sinne des § 306:4 MSTPO. mit einem Freispruche vorgegangen werden.

Wien, am 5. August 1915.

*Dr. Josef Ziffner* *Kreuzmann*